

V Blw 101/50

B e s c h l u s s .

In der Sache

des Konditors und Schrotthändlers Wilhelm K [REDACTED]
in Ka [REDACTED]/E [REDACTED],
Antragsgegners, Beschwerdeführers
und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Johann K [REDACTED] in Ka [REDACTED]/E [REDACTED],
Fr [REDACTED] str. [REDACTED],
Antragsteller, Beschwerdegegner,
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 19. Januar
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Pritsch und der Bundesrichter Dr. Heck und Dr. Tasche
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen
den Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Düsseldorf vom 9. August 1950
wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Durch Beschluss vom 23. Februar 1950 hat das Amtsgericht
Grevenbroich als Landwirtschaftsgericht im Erbauseinan-
dersetzungsverfahren nach dem Ableben des am 8. Oktober
1941 verstorbenen Vaters der Beteiligten auf Grund von
Art VI Ziff 17 MilRegVO 84 dem Antragsteller eine Reihe

von Grundstücken zugewiesen und gleichzeitig Abfindungen an die weichen Erben festgesetzt. Der Antragsgegner, der Zuweisung der Besitzung an sich selbst beantragt hatte, hat gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt. Durch den angefochtenen Beschluss hat das Oberlandesgericht Düsseldorf dieses Rechtsmittel zurückgewiesen. Dieser Beschluss wurde dem Vertreter des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren, Rechtsanwalt Sc[REDACTED] in M[REDACTED]/R[REDACTED], am 22. August 1950 zugestellt.

Im Auftrag des Antraggegners legte sein jetziger Vertreter, Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Rechtsbeschwerde ein. Die Rechtsbeschwerdeschrift datiert vom 18. September 1950; sie ist gerichtet an das "Oberlandesgericht Düsseldorf, 8. Zivilsenat". Laut Eingangsstempel des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist sie dort am 19. September 1950 eingegangen. Nach einem Aktenvermerk auf der Rechtsbeschwerdeschrift wurde am 23. September 1950 die Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof für die britische Zone angeordnet. Nach dem Formblatt (Blatt 2 der Akten) führte die Geschäftsstelle diese Anordnung am 28. September 1950 aus. Ein Eingangsstempel des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone findet sich nicht, sondern nur ein Eingangsstempel des Bundesgerichtshofes vom 4. Oktober 1950.

Nach § 3 Abs 1 LVR musste die Rechtsbeschwerde binnen Monatsfrist nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses beim Obersten Gerichtshof für die britische Zone eingelegt werden (vgl § 5 Abs 1 LVR). An Stelle des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone ist seit dem 1. Oktober 1950 der Bundesgerichtshof getreten (Ziff 110 der Übergangsvorschriften Art 8 III des Wiederherstellungsgesetzes vom 12. September 1950 - BGBl S 455). Da die Rechtsbeschwerdeschrift irrtümlich

74

- 3 -

an das Oberlandesgericht Düsseldorf gerichtet worden ist und dieses sie erst nach Ablauf der Beschwerdefrist vorgelegt hat, ist die Rechtsbeschwerde verspätet; die Einlegung bei dem Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

Der Bevollmächtigte des Antragsgegners ist durch Schreiben vom 27. November 1950 von dem Sachverhalt unterrichtet worden. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist ist nicht eingekommen, wäre auch jetzt verspätet. Zudem hätte die Rechtsbeschwerde innerhalb der Frist von einem Monat nach ihrer Einlegung begründet werden müssen. Eine solche Begründung ist zwar in der Rechtsbeschwerdeschrift angekündigt, aber ebenfalls nicht eingegangen.

Die Rechtsbeschwerde musste daher als unzulässig verworfen werden (§ 9 LVR). Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat der Antragsgegner nach § 43 LVO zu tragen.

gez. Dr. Pritsch gez. Dr. Heck gez. Dr. Tasche

✓



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)